



Schutzkonzept

gegen sexualisierte Gewalt

1. Präambel

Angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg zum Opfer von sexualisierter Gewalt wird und da die meisten von ihnen Schülerrinnen und Schüler sind, sind wir uns als Schule unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst. Laut Statistik sind in Deutschland ein bis zwei Kinder pro Schulkasse von sexualisierter Gewalt betroffen.¹

In der Schule können Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte frühzeitig Veränderungen im allgemeinen Verhalten und im Lernverhalten der Kinder und Jugendlichen feststellen und Hilfe in die Wege leiten. Aufmerksamkeit und Sensibilität sind hierfür ebenso wichtig wie Handlungssicherheit für alle Beteiligten. Daher sind alle hessischen Schulen verpflichtet, ein Schutzkonzept zu entwickeln.

¹ Quelle: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_.pdf: „In Europa sind rund 18 Mio. Kinder und Jugendliche von sexueller Gewalt betroffen. Auf Deutschland übertragen ist von rd. 1 Mio. betroffener Kinder und Jugendlicher auszugehen. Insgesamt sind 2/3 der Minderjährigen in Deutschland im Schulalter. Damit ist von rd. 600.000 betroffenen Schüler:innen auszugehen, die sich auf ca. 400.000 Klassen verteilen. Damit sind, rein statistisch, in jeder Schulkasse mindestens 1-2 betroffene Schüler:innen, s. auch: WHO Europa (2013): Europäischer Bericht zur Prävention von Kindesmisshandlung.“, siehe unter European report on preventing child maltreatment (who.int). (zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)

Weiterhin soll das Schutzkonzept dafür sorgen, dass unsere Schule ein Ort ist, an dem Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt, sowohl untereinander als auch durch Lehrkräfte und andere Bedienstete der Schule, geschützt sind.

Das Schutzkonzept soll kein starres Konstrukt sein, vielmehr soll es ein besseres Schulklima bewirken, indem es Verhaltensweisen positiv verändert und ein respektvolles Miteinander fördert. Außerdem werden die Inhalte stetig angepasst, damit es auch zukünftig Orientierung und Hilfe bietet. Ein solches Schutzkonzept unterstützt somit auch die Partizipation aller Mitglieder der Schulgemeinde.

2. Definition

Sexualisierte Gewalt umfasst jede sexuelle Handlung oder Belästigung, körperlicher oder verbaler Natur, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person auf Grund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht widersprechen kann (siehe Definition 5.1.). Der Täter/die Täterin nutzt die eigene Macht- und Autoritätsposition aus, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten dieser Person zu befriedigen, wobei auch Handlungen ohne Befriedigungsabsicht eine sexuelle Grenzverletzung darstellen können.

Diskriminierendes, gewalttägliches oder grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort, Schrift und Tat wird von der Schulgemeinde nicht toleriert. Sobald ein solches Verhalten wahrgenommen wird, müssen unverzüglich notwendige Schritte nach einem vorgegebenen Schema eingeleitet werden (siehe Interventionsplan 5.2.).

3. Prävention

Eine von sexualisierter Gewalt betroffene Person wird sich nur dann öffnen, wenn sie das Gefühl hat, darüber in einem angstfreien Rahmen sprechen zu können, ohne dadurch Nachteile erfahren zu müssen. Außerdem sollte sexuelle Gewalt bzw. Belästigung in der Schule thematisiert werden und die Schülerinnen und Schüler dafür sensibilisiert werden, dass die Wahrnehmung von „normalem“ oder „grenzüberschreitendem“ Verhalten sehr unterschiedlich sein kann.

Außerdem sollte die Schulgemeinde die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen Anderer achten und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.

Damit das gelingt, sehen Schutzkonzepte die Einbeziehung der gesamten Schulgemeinde vor. Um die Wichtigkeit der oben genannten Verhaltensweisen zu unterstreichen, wurde ein Verhaltenskodex entwickelt, der von allen Bediensteten der Schule beachtet werden soll (siehe 5.4 Verhaltenskodex GBG).

Schülerinnen und Schüler

Zur Erstellung des Schutzkonzeptes wurde eine Potentialanalyse durchgeführt, die unter anderem eine anonyme Online-Umfrage für die Jahrgangsstufen acht, neun und zehn beinhaltete. Hier wurden die Schülerinnen und Schüler gebeten, z.B. Orte zu benennen, an denen sie sich am GBG unsicher fühlen, oder auch zu benennen, ob sie über das Thema sexualisierte Gewalt noch stärker informiert und sensibilisiert werden möchten. Vor allem der letztgenannte Punkt ist auf große Resonanz gestoßen, ein Großteil der Befragten hat sich dafür ausgesprochen, mehr zum Thema erfahren zu wollen und sich einen virtuellen „Kummerkasten“ gewünscht (siehe 5.3 Potentialanalyse).

Außerdem wurden bereits bestehende Präventionsprojekte erfasst:

Am GBG werden ab Jahrgangsstufe 5 verschiedene Projekte durchgeführt, welche die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler stärken sowie Problemen und Konflikten vorbeugen sollen. Auf den „Survival-Day“ in Klasse 5 folgt in Klasse 6 eine Klassenfahrt mit dem Schwerpunkt „soziales Lernen“ und in der Jahrgangsstufe 7 ein Projekt zum Thema Cybermobbing. Zusätzlich wird durch den Einsatz von Streitschlichtern, Mediencouts, den Beratungs- und Vertrauenslehrkräften sowie den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern eine Atmosphäre geschaffen, in der sich Schülerinnen und Schüler sicher fühlen und immer eine geeignete Ansprechperson finden können.

Der Sexualpädagogik wird im Biologieunterricht in verschiedenen Jahrgangsstufen ein wichtiger Stellenwert eingeräumt. Sie vermittelt den Jugendlichen Informationen, Fähigkeiten und Werte im Umgang, mit Körper, Sexualität und Beziehung und stellt einen wichtigen Beitrag zum Schutz vor sexualisierter Gewalt dar.

Durch die SV und den in vielen Klassen etablierten Klassenrat werden die Schülerinnen und Schüler in ihrem Recht auf Partizipation und Mitbestimmung unterstützt.

Lehrkräfte

Neben Fortbildungsangeboten und dem Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses aller an der Schule tätigen Personen, sollen Lehrkräfte ermutigt werden, genau hinzuschauen und

jedem Verdacht nachzugehen, aber auch ihre eigene Rolle immer wieder zu reflektieren. Der Verhaltenskodex soll hierbei Orientierung geben.

Die Einhaltung des Verhaltenskodex soll einerseits Schülerinnen und Schüler vor grenzüberschreitendem Verhalten schützen, aber gleichzeitig auch Lehrkräfte vor falschen Verdächtigungen bewahren (siehe 5.4 Verhaltenskodex GBG).

Elternschaft

Die Elternschaft wird am GBG ebenso wie die Schülerinnen und Schüler miteinbezogen. Durch halbjährlich stattfindende Elternabende, Elternbeiräte, Beteiligungsmöglichkeiten an Konferenzen sowie der Mitwirkung der Elternvertretung an der Schulkonferenz ist hier die Mitbestimmung sichergestellt.

Auch für die Elternschaft ist es sinnvoll, Materialien bereitzustellen oder auf Informationsveranstaltungen hinzuweisen, die sich mit dem Thema befassen. Eventuell können zukünftig Angebote über den Elternverteiler in Form eines Newsletters versendet werden.

Selbstverständlich können sich Eltern auch jederzeit an Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte wenden, um Hilfe zu pädagogischen Fragestellungen zu erhalten.

4. Vorgehen/Intervention

Der für das GBG gültige Notfall- und Interventionsplan zum Umgang mit sexuellem Missbrauch steht dem Kollegium und der Eltern-/Schülerschaft auf der Homepage zur Verfügung. Der Notfallplan enthält die Verpflichtung für die Lehrkräfte, in Verdachtsfällen eine Beratungsstelle miteinzubeziehen, um bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung zum weiteren Vorgehen Unterstützung zu erhalten. Geeignete Adressen und Ansprechpartnerinnen befinden sich im Anhang.

Schutz der Opfer hat höchste Priorität, aber ebenso wichtig ist die Rehabilitation einer fälschlich in Verdacht geratenen Person.

5. Anhang

5.1. Formen sexualisierter Gewalt

„Nicht nur körperliche Übergriffe wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch zählen zu dieser Form von Gewalt. Auch sexuelle Belästigungen und jede Form unerwünschter sexueller Kommunikation zählen dazu – obszöne Worte und Gesten, aufdringliche Blicke, das Zeigen oder Zusenden sexueller Inhalte und/oder Pornografie.“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Beispiele für sexualisierte Gewalt mit oder ohne Körperkontakt (Hands-On und Hands-Off):

- Anzügliche Blicke
- Herabwürdigende Kommentare
- Unangenehme Berührungen
- Briefe, Mails oder Nachrichten mit sexuellem Inhalt
- Versenden von Nacktbildern, auch Nackt-KIs
- Catcalling (verbale Belästigung, z.B. anzügliches Rufen, Pfeifen oder sonstige Laute)
- Cybergrooming (Ansprechen von Kindern und Jugendlichen im Internet, um sexualisierte Gewalt online oder offline anzubahnen)
- Hatespeech mit sexualisiertem Inhalt (z.B. Vergewaltigungsdrohungen)
- Exhibitionistische Handlungen
- Sexuelle Nötigung
- Vergewaltigung

→ Auch wenn nicht alle Formen eine strafrechtliche Bedeutung haben, können sie Betroffene erheblich in ihrem Selbstwertgefühl und in ihrer Würde verletzen.

5.2. Notfall- und Interventionsplan

INTERVENTIONSPERSONAL: SCHULISCHE MASSNAHMEN BEI VERDACHT AUF SEXUELLE ÜBERGRIFFE

FALL A: ÜBERGRIFFE DURCH LEHR- UND SCHULPERSONAL IM SCHULISCHEN BEREICH	FALL B: ÜBERGRIFFE IM AUSSERSCHULISCHEN UND HÄUSLICHEN BEREICH
<p>Schulleitung (SL) erfährt durch eigene Beobachtung oder die Beobachtung anderer von Verdachtsfall; sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler (SuS) oder Dritte/ Externe.</p> <p>SL zieht schulische Ansprechperson (Frau Nord und Frau Schüler) zum Umgang mit sexuellen Übergriffen zu Rate; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie.</p> <p>SL meldet Verdachtsfall an Staatliches Schulamt (SSA), in akuten Fällen vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.</p> <p>SL klärt weitere Handlungsschritte mit den betroffenen SuS und deren Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, bei Bedarf Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung; hierzu Beratung der Schule durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) möglich sowie ggf. Meldung beim Jugendamt und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen.</p> <p>Das SSA erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der geschädigten SuS bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Vertretung i. d. R. Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist auch das zuständige Studienseminar, bei Beschäftigten des Schulträgers ist dieser, ansonsten der jeweilige Arbeitgeber oder Träger (ggf. Verein) zu informieren.</p> <p>Gespräch mit beschuldigter Person über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen durch Schulaufsicht, evtl. unter Hinzuziehung der SL oder schulischen Ansprechperson, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.</p> <p>SL informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.</p> <p>SL/SSA beantworten bei Bedarf Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details (z. B. Personaldaten).</p>	<p>Lehrkraft (LK) oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).</p> <p>LK hält Rücksprache mit der Schulleitung und gegebenenfalls mit schulischer Ansprechperson (Frau Nord und Frau Schüler), um weiteres Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch Schulpsychologie; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) möglich.</p> <p>Kontakt mit Schülerin bzw. Schüler und Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über die weiteren Handlungsschritte.</p> <p>Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (z. B. Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser u. a.).</p> <p>Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim Jugendamt (gemäß § 3 Abs. 10 Hessisches Schulgesetz (HSchG)), damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen; bei Gefahr im Verzug ggf. Polizeibehörde informieren.</p>
	<p style="text-align: center;">JUGENDAMT</p> <p>leitet nötigenfalls eigene weitere Schritte ein, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausbesuch, • Konfrontation, • ggf. Anzeige bei Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, • Inobhutnahme, • ggf. Information des Sozialamts im Falle einer Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche.

Kontaktdaten bei sexualisierter Gewalt: Wildwasser Wetterau, 06032 - 94 95 760 info@wildwasser-wetterau.de

Quelle: „Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext“ (2020) Hessisches Kultusministerium. 4. Auflage, Juni 2020

INTERVENTIONSPERSONAL: SCHULISCHE MASSNAHMEN BEI VERDACHT AUF SEXUELLE ÜBERGRIFFE

FALL C: ÜBERGRIFFE VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN UNTEREINANDER	FALL D: ÜBERGRIFFE AUF BESCHÄFTIGTE DER SCHULE
<p>Lehrkraft oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich; sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).</p> <p>Einberufung einer Konferenz der Klassenleitung (KL), schulischen Ansprechperson (Frau Nord und Frau Schüler) und Schulleitung (SL) bzgl.</p> <ul style="list-style-type: none"> • pädagogischem Vorgehen, • Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z. B. Schulpsychologie). <p>Schulische Sofortmaßnahme: in der Regel sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern erforderlich!</p> <p>Gespräche der SL und KL mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Opfern und Tätern (getrennt!) über</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen, • pädagogische und/oder Ordnungsmaßnahmen (z. B. zur Trennung von Täter und Opfer). <p>Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) möglich, ggf. sofortige Einschaltung des Jugendamtes.</p> <p>Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat SL dem Staatliches Schulamt (SSA) zu berichten, das über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet; ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit Opfer und dessen Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung; soweit erforderlich externe Beratung.</p> <p>SL und SSA entscheiden auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. über eine Ordnungsmaßnahme nach § 82 HSchG.</p>	<p>Betroffene Lehrkraft, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule und/oder Schulleitung (SL) erhält Kenntnis von Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).</p> <p>Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der SL über weiteres Vorgehen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mutmaßlichem Opfer, • schulischer Ansprechperson (Frau Nord und Frau Schüler) sowie • dem Staatlichen Schulamt (SSA), vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht. <p>Gespräch der SL mit beschuldigter Person und ggf. gesetzlicher Vertretung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen, • auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen, • Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern, • auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schülerin oder Schüler (SuS) und evtl. mögliche strafrechtliche Verfolgung hinweisen. <p>Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen über die Schulleitung durch das SSA, wenn erforderlich.</p> <p>Opfer stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die SL oder die schulische Ansprechperson einschließlich Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten.</p>

Kontaktdaten bei sexualisierter Gewalt: Wildwasser Wetterau, 06032 - 94 95 760 info@wildwasser-wetterau.de

Quelle: „Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext“ (2020) Hessisches Kultusministerium, 4. Auflage, Juni 2020

5.2. Ansprechpartner Wetteraukreis

Bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt im Wetteraukreis liegt die Zuständigkeit für die IseF-Beratungen bei Wildwasser Wetterau e. V.

Kontakt: Wildwasser Wetterau e.V., In den Kolonnaden 17, 61231 Bad Nauheim, 06032 / 94 95 760, info@wildwasser-wetterau.de.

Für alle anderen Formen der Kindeswohlgefährdung stehen die IseF-Fachkräfte der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Wetteraukreises zur Verfügung. Kontakt: Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Bismarckstr. 24, 61169 Friedberg, 06031/83-3636, isef@wetteraukreis.de.

5.3. Potentialanalyse

- **Unterrichtbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte**
 - sozialpädagogische Einzel- und Gruppenarbeit
 - Sozialpädagogisches Angebot im Jahrgang 5:
 - Regelmäßige Durchführung von Einheiten des Sozialen Lernen: (Gemeinschaft und individuelles Selbstwertgefühl stärken, Gewaltprävention)
 - Pausensprechstunde mit der UBUS Fachkraft und Schulsozialarbeit täglich in der Mittagspause
 - Individuelle Schüler*innen-Sprechstunde in den großen Pausen montags und freitags
 - Geschlechterspezifische Schüler*innen-Sprechstunde einmal wöchentlich
 - Unterstützungs- und Beratungsangebot an die Lehrkräfte:
 - Einzelfallhilfe und -beratung
 - Vermittlung und Begleitung zu externen Hilfsinstitutionen, Vermittlung zu Stellen wie Jugendamt, Therapiestellen usw.
- **Empowerment: Verschiedene Angebote um Selbstbewusstsein und eigene Rolle und Stimme zu stärken:**
 - Klassenlehrer*innenstunde (Jahrgangsstufe 5, 6 und 7 mit Themen zum sozialen Lernen (Förderung der Klassengemeinschaft, der Kooperations- und Konfliktfähigkeit, des Selbstwertgefühls), zum Methodenlernen und zur Förderung von Kompetenzen im Bereich neuer Medien.
 - sichere Nutzung eines Messengers, Bsp. Whatsapp, Regeln für einen Klassenchat
 - Mediencounts erläutern wichtige Begriffe, Beurteilung von Seiten, Recherche, Medien im Alltag, Sicherheit im Netz, Rechtliches, Cybermobbing
 - Fake news, Snapchat, Suchmaschinen, Datenschutz

- **Survival-Tag** für gegenseitigen Respekt und die Stärkung des Selbstbewusstseins zu fördern. Mit Unterstützung eines Anbieters für Erlebnis-Pädagogik bewältigen die Schüler*innen in Gruppen verschiedene Aufgaben, z.B. das Abseilen von einer Brücke in ein Schlauchboot oder den Bau einer Brücke mit Holzlatten.
- **Klassenfahrt in der Stufe 6** ist ein Projekttag zum sozialen Lernen integraler Bestandteil.

- **Weitere sozialpädagogische Angebote**

- Jahrgangsstufe 6:
 - Cybermobbing durch den Jugendkoordinator der Polizei Wetterau
- Jahrgangsstufe 7:
 - Projekt zum Thema **Cybermobbing**
- Jahrgangsstufe 8
 - „Gute Partnerschaft von Anfang an“
- Oberstufe: Die Alkohol- und Drogenprävention in der Oberstufe erfolgt durch den Aktionstag „**JUNG+SICHER+STARTKLAR**“ in der E-Phase.

- **Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage** Mitglied eines europaweiten Schul-Netzwerkes, dessen Ziel es ist, aktiv gegen Diskriminierung und Ausgrenzung vorzugehen. Durch immer wiederkehrende Projekte und Aktionen sollen der Schulalltag und das Schulklima so gestaltet werden, dass es von gegenseitiger Achtung und der Anerkennung individueller Besonderheiten geprägt ist.

- „Queere Café“ wird vom SMC-Team wöchentlich angeboten und ist Ansprechpartner*in bei Fragen und Problemen. Raum für Entwicklung der sexuellen Identität.

- **Ansprechpartner:**

- **Vertrauenslehrer**
- **UBUS**
- **Streitschlichter*innen** vermitteln zwischen zwei streitenden Parteien und bieten dabei eine Plattform, bei der ohne gegenseitige Beleidigungen die Problematik aus unterschiedlicher Sicht dargestellt wird und im besten Fall Lösungen gesucht und gefunden werden, die abschließend in einem Vertrag enden.
- Zudem fungieren die Streitschlichter als **Medienscouts**, die nach entsprechendem Training jüngere Schüler zu einem aufgeklärten und verantwortungsbewussten Umgang mit den neuen Medien anleiten.
- **Mentor*innen** stehen den Fünftklässler*innen ältere Schüler*innen zur Seite, die ihnen in verschiedenen Situationen des Schulalltags behilflich sind.

5.4. Verhaltenskodex GBG

Was kann ich als Lehrkraft tun, um sexualisierte Gewalt in Form von verbalen oder körperlichen Übergriffen zu vermeiden?

- Anlasslose Berührungen zwischen Lehrkräften/anderen Beschäftigten der Schule und Schülerinnen und Schülern sind zu grundsätzlich vermeiden. Auch harmlos gemeinte Berührungen können insbesondere ab der Pubertät unangenehme Gefühle hervorrufen.
- Falls eine Lehrkraft zum Trostzweck bei Schmerzen, Heimweh o.ä. die Schülerin oder den Schüler berühren möchte, darf dies nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person erfolgen und/oder sich nach Möglichkeit eine weitere Person im Raum befinden.
- Bei medizinischer Versorgung sind die oben genannten Regelungen als obsolet zu betrachten.
- Private Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern über Messenger oder soziale Netzwerke sind zu vermeiden. Zur Kommunikation kann Untis oder E-Mail verwendet werden.
- Schülerinnen und Schüler werden nicht in die Privatbereiche (Wohnung, Auto, Garten etc.) von Lehrkräften mitgenommen, es sei denn, es handelt sich um eine Einladung für die gesamte Lerngruppe.
- Lehrkräfte oder andere Beschäftigte der Schule dürfen Umkleidekabinen oder Schlafräume bei Klassenfahrten nur nach vorherigem Anklopfen betreten. Im Notfall darf der Raum auch ohne Ankündigung/Erlaubnis betreten werden.
- Lehrkräfte und andere Beschäftigte der Schule sollen mit Kindern und Jugendlichen in einer respektvollen Weise kommunizieren, die ohne zweideutige oder missverständliche Ausdrucksweisen auskommt. Es sollten keine Kosenamen für Schülerinnen und Schüler verwendet werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen nicht verbal bloßgestellt werden, indem die z.B. durch ironische Bemerkungen herabgesetzt werden.
- Die Wortwahl soll insgesamt respektvoll und höflich sein, es darf kein sexualisiertes Vokabular verwendet werden und bei sexuellen Darstellungen in Literatur, Kunst und Wissenschaft ist eine angemessene (Fach-)Sprache zu verwenden. Im

Sexualerziehungsunterricht wird eine angemessene (Fach-)Sprache vermittelt. Im Laufe des Unterrichts wird diese von Jugend-/Alltags- und unangemessener Sprache abgegrenzt.

- Im Fach Darstellendes Spiel und in AGs, in denen Berührungen unerlässlich sind, z.B. der Erste-Hilfe-AG, muss besonders sensibel in Bezug auf Verletzungen der Intimsphäre vorgegangen werden. Körperliche Berührungen zwischen Schülerinnen und Schülern sind nicht zu vermeiden, daher muss die Lehrkraft in besonderem Maße darauf achten, die Schülerinnen und Schüler nicht zu überfordern und keine Berührungen einzufordern, wenn diese explizit abgelehnt werden. Ein „Nein“ muss akzeptiert werden.
- Falls es zu einem Fall von sexualisierter Gewalt in der Schule kommt, müssen die Lehrkräfte zeitnah intervenieren und der betroffenen Person Unterstützung in Form von Zuhören und Dokumentation anbieten. (siehe 5.2 Notfall- und Interventionsplan). Danach ist zunächst das Gespräch mit Frau Nord oder Frau Quarta zu suchen, um im Stil einer kollegialen Fallberatung weitere Schritte festzulegen. Auf keinen Fall sollte eine Lehrkraft eigenmächtig handeln, den vermeintlichen Täter konfrontieren oder versuchen, die Geschehnisse zu ermitteln. Auch sollte sich keine Lehrkraft anmaßen, als therapeutische Fachkraft zu agieren. Die Eltern werden informiert.
- Falls es in einer Klasse zu wiederholten Grenzüberschreitungen kommt, sollte die gesamte Klasse Themen wie Respekt und die Achtung der Grenzen bearbeiten.

Ich, _____ (Vor- und Nachname)
bestätige hiermit, den „Verhaltenskodex GBG“ erhalten und gelesen zu haben.

Ich bestätige außerdem, immer achtsam mit Nähe und Distanz umzugehen und die persönlichen Grenzen sowohl von Schülerinnen und Schülern als auch von Lehrkräften und anderen Beschäftigten der Schule zu respektieren.

Ich toleriere keine Form von sexueller Gewalt, weder körperlich noch verbal und werde aktiv dagegen Stellung beziehen, falls ich Grenzüberschreitungen wahrnehme. Den vorgegebenen Interaktionsplan werde ich in diesem Fall einhalten.

Ort und Datum

Unterschrift

5.5. Verhaltenskodex GBG/Sportunterricht

Leitfaden zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportunterricht/Lehrkräfte

- Zu Beginn einer neuen Einheit müssen sinnvolle Einführungen an den Geräten erteilt werden. Hierzu zählt auch die Erläuterung des Unterschiedes zwischen Hilfe- und Sicherheitsstellungen.
- Alle Sicherheits- und Hilfestellungen, die Körperkontakt erfordern, sollen vorher angekündigt und abgestimmt werden. Das gilt sowohl bei Hilfestellungen durch die Lehrkraft also auch durch andere Schülerinnen und Schüler. Hierbei sind Berührungen an intimen Stellen unbedingt zu vermeiden.
- Es besteht die Möglichkeit, sich auch durch gleichgeschlechtliche Schülerinnen und Schüler helfen und/oder sichern zu lassen.
- Die Persönlichkeit der Jugendlichen und deren Entwicklung muss geachtet und unterstützt werden.
- Es darf zu keiner Zeit physische oder psychische Gewalt oder Druck ausgeübt werden, das Recht auf körperliche Unversehrtheit muss geachtet werden.
- Die Umkleidekabinen dürfen nur im Notfall und durch vorherige Ankündigung, z.B. durch Anklopfen, betreten werden.
- Die Handys der Schülerinnen und Schüler müssen in der Tasche in der Umkleide bleiben.